



NACHTRAG 1 zur

Vereinbarung 2010-2013

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
(vormals Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD))

und dem

Kanton Solothurn

für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
(Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)

1. Zweck des Nachtrages 1 zur Vereinbarung

Die Vereinbarung vom 11. August 2009 gilt für die Periode vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013.

Der Nachtrag 1 zur Vereinbarung dient der vorzeitigen unveränderten Verlängerung der Vereinbarung um ein Jahr.

2. Dauer der Verlängerung der Vereinbarung

Vorliegender Nachtrag 1 verlängert die Vereinbarung für die Periode vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014.



Bern, den

Solothurn, den

Der Vorsteher des Eidgenössischen
Departements für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Für den Kanton Solothurn

.....

Johann N. Schneider-Ammann